Landeshauptstadt
München
Schul- und Kultusreferat

Fachabteilung 5
Zentrale Gebührenstelle
Thalkirchner Straße 106 / II
80337 München

Telefax (089) 233 2 52 97
Telefax (089) 233 2 08 67

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:
Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

Information zu den Gebühren Neueintritte 2009/2010

Kindertageseinrichtungsjahr vom 1. September 2009 bis 31. August 2010

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

mit diesem Schreiben möchte Ihnen das Schul- und Kultusreferat, Fachabteilung 5 – Zentrale Gebührenstelle die wichtigsten Informationen über die Gebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime) ist die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossene Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
Diese Satzung können Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung einsehen.

Für den Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung fallen monatliche Besuchsgebühren sowie gegebenenfalls Verpflegungsgeld an. Die Besuchsgebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die monatlichen Beträge entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Informationsblatt.

Das Verpflegungsgeld:

Im kommenden Kindertageseinrichtungsjahr 2009/2010 gelten folgende täglichen Verpflegungsgelder:

in Kindergärten:	**2,90 €**

in Horten und Tagesheimen:	**3,10 €**

in Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren:	
für Kinder im Krippenalter:	**2,70 €** (bis zu 6 Stunden) **3,00 €** (mehr als 6 Stunden)
für Kinder im Kindergartenalter:	**3,40 €**
für schulpflichtige Kinder:	**3,60 €**

in Kinderkrippen:

2,70 € (bis zu 6 Stunden)
3,00 € (mehr als 6 Stunden)

Liegt die Buchungszeit für Kinder in Kinderkrippen und Kinderkrippenkinder, die Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen besuchen, außerhalb der Mittagsessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1,00 €.

Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten.
Wenn Sie Ihr Kind für 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige Verpflegungsgeld. Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Aus EDV- und buchungstechnischen Gründen wirken sich vorgenommene Minderungen beim Verpflegungsgeld erst im Folgemonat aus bzw. kann es, wenn die Fehltage erst am Monatsende angefallen sind, zwei Monate dauern, bis Sie die entsprechende Gebühr erstattet bekommen.

Hinweise zur Gebührenermäßigung:

- Wenn Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen möchten, so geben Sie dies bitte bei der Anmeldung Ihres Kindes an der Kindertageseinrichtung an. Der Antrag ist damit bereits gestellt, das Ausfüllen eines separaten Formulars ist nicht erforderlich (dies gilt nur bei Neueintritten, im Folgejahr ist ein neuer Antrag zu stellen).

- Für die einkommensabhängige Festsetzung Ihrer Besuchsgebühren benötigen wir Nachweise über die maßgeblichen Einkünfte der Sorgeberechtigten, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Für das Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 benötigen wir daher die vollständigen **Einkommensbelege für das Kalenderjahr 2007:**

  - dies ist i. d. R. der Einkommensteuerbescheid 2007 vom Finanzamt (**Kopie aller Seiten**) sowie evtl. Nachweise über zusätzliche Einkünfte 2007 (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten, etc.)

  - ansonsten, wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Lohnsteuerkarten 2007 (Zeitraum von 01.01.2007 – 31.12.2007) sowie evtl. Nachweise über zusätzliche Einkünfte 2007 (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten, etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass Sie 2007 keine zusätzlichen Einkünfte hatten.

- Sollten Sie keine dieser Einkünfte gehabt haben, so belegen Sie bitte, wovon Sie im Kalenderjahr 2007 Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z.B. Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Leistungen nach SGB II bei Arbeitslosigkeit („Hartz IV"), Sozialgeld, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Erziehungsgeld, Elterngeld, Unterstützungsleistungen durch Dritte, etc.).

- Um eine möglichst rasche Bearbeitung Ihres Antrages und somit eine schnelle „richtige" Einstufung Ihrer Besuchsgebühren gewährleisten zu können, **bringen Sie Ihre Einkommensnachweise bitte zur Anmeldung mit**.

- Sollten Ihnen noch keine Einkommensnachweise für das Jahr 2007 vorliegen, so können Sie Ihre Einkünfte des Jahres 2007 selbst einschätzen. Sie können dazu das im Anmeldeblatt vorgesehene Feld („Selbsteinschätzung maßgebliches Einkommen“) verwenden. **Aus datenschutzrechtlichen Gründen empfiehlt es sich jedoch, die Selbsteinschätzung in einem verschlossenen Kuvert an Ihrer Einrichtung abzugeben.**

- Im Bereich der Kinderkrippen kann der Einkommensbetrag Ihrer Selbsteinschätzung beim Antrag auf Aufnahme direkt an der Kinderkrippe in den PC eingegeben (oder ebenfalls in einem verschlossenen Kuvert an der Einrichtung abgegeben) werden.

- Aufgrund der Selbsteinschätzung erhalten Sie einen vorläufigen Gebührenfestsetzungsbescheid.

- Beachten Sie bitte: Die Angabe der Selbsteinschätzung ist freiwillig. Wenn Sie bei der Anmeldung jedoch weder Einkommensunterlagen noch eine Selbsteinschätzung abgeben, so erhalten Sie einen vorläufigen Gebührenfestsetzungsbescheid mit der regulären Besuchsgebühr gemäß Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (d.h. ohne eine Gebührenermäßigung).

- Eine endgültige Gebührenfestsetzung kann erst nach Vorlage aller notwendigen Belege erfolgen.

- Eine **Geschwisterermäßigung** für weitere Kinder, die in Ihrer Familie leben, können Sie beantragen, wenn diese ebenfalls eine städtische Kindertageseinrichtung oder eine der folgenden nicht-städtischen Einrichtungen (nicht-städtische Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung, Tagesheim, Hort, Kinderzentrum, vergleichbare Eltern-Kind-Initiative*)* besuchen. Eine Geschwisterermäßigung kommt ebenfalls in Betracht, wenn ein oder mehrere weitere Kinder, die in Ihrer Familie leben, eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen.
  Tragen Sie die Kindertageseinrichtung in das Anmeldeblatt ein und legen Sie eine Bestätigung der nicht-städtischen Einrichtung oder der Mittagsbetreuung mit dazu. Eine Geschwisterermäßigung kann einkommensunabhängig erfolgen, der Antrag ist jedes Jahr **neu** zu stellen.

- **Abgabefrist:** Liegt uns bis zum **31.12.2009** kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit den entsprechenden Unterlagen vor, so erhalten Sie einen Bescheid mit der entsprechend Ihrer Buchungszeit regulären Gebühr. Geht der vollständige Antrag bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (**31.08.2010**) nachträglich bei uns ein, wird rückwirkend zum 01.09.2009 entsprechend Ihrer Einkünfte die Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung kann aber nur dann erfolgen, wenn alle Nachweise der maßgeblichen Einkünfte von Ihnen erbracht sind.

Sonderfälle:

- Niedrigeres Einkommen als 2007: Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 im Vergleich zum Jahr 2007 eine Verringerung der maßgeblichen Einkünfte um mindestens 10.000 Euro vorliegt, so reichen Sie bitte zeitgleich zusätzlich zu den Belegen aus dem Jahr 2007 auch Nachweise über Ihr aktuelles Einkommen ein.
  Diese werden benötigt, um eine entsprechende Vergleichsberechnung vornehmen zu können.
  Bitte beachten Sie, dass die Gebührenfestsetzung zunächst vorläufig erfolgt und auf das laufende Tageseinrichtungsjahr begrenzt ist.

Zur Überprüfung der vorläufigen Festsetzung legen Sie uns bitte ein Jahr nach der Antragstellung unaufgefordert die entsprechenden Belege für diesen Zeitraum vor.

Die Ermäßigung kann ab dem Monat Ihrer Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse sowie rückwirkend höchstens bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres gewährt werden.

- Aktuell niedrige Einkünfte: Sofern Sie im laufenden Tageseinrichtungsjahr 2009/2010 regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II), Sozialgeld oder maßgebliche aktuelle Einkünfte bis jährlich 15.000 € beziehen, wird das Verpflegungsgeld auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt und von der Besuchsgebühr befreit.
  Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
  Die Ermäßigung kann ab dem Monat Ihrer Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse sowie rückwirkend höchstens bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres gewährt werden.

- Besondere Belastungen: Zusätzlich zu den bereits angeführten Ermäßigungsmöglichkeiten nach der Gebührensatzung können Sie eine Überprüfung der **Zumutbarkeit** der Gebühren nach § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) bei der Zentralen Gebührenstelle beantragen. Dabei sind aktuelle Einkünfte der letzten drei Monate vor Antragstellung (inkl. Angaben über eventuelle Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) **und** anrechenbare Ausgaben von Ihnen nachzuweisen.
  Eine eventuell aus der Überprüfung nach § 90 SGB VIII resultierende Bewilligung erfolgt **erst ab Datum des Antragseingangs, nicht rückwirkend!**
  Für weitere Fragen hierzu, insbesondere zur Feststellung besonderer Belastungen, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Gebührenstelle.

Weitere Hinweise:

- Bitte geben Sie die erforderlichen Unterlagen in einem verschlossenen Kuvert mit der Anschrift „Schul- und Kultusreferat, Zentrale Gebührenstelle“ entweder in Ihrer Kindertageseinrichtung ab oder senden Sie uns diese direkt per Post zu.

- Für Auskünfte zum Zahlungsverkehr (Abbuchung, Rückstände, Mahnungen, Ratenzahlung) ist ausschließlich das Kassen- und Steueramt München, Herzog- Wilhelm- Str. 11, 80331 München, zuständig.

- Auskünfte zur Gebührenermäßigung:
  Wenn Sie zur Gebührenermäßigung noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen jederzeit gerne weiter. Sie erhalten die Telefonnummer Ihres(r) Sachbearbeiters(in) an der Kindertageseinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle